Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 18.5.2017, betreffend die Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.5.1989 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, zuletzt in der Fassung Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 24/2015.

Gemäß § 46 Abs. 1 Z. 3 Statut der Landeshauptstadt Linz 1992, LGBI. Nr. 7 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 5 lit. f Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, in der geltenden Fassung, sowie § 1 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBI. Nr. 28/1988 in der Fassung LGBI. Nr. 112/2015, wird verordnet:

Art. I

Die Verordnung vom 11.5.1989, zuletzt in der Fassung, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz, Nr. 24/2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 lit j) neu:

"j) Fahrzeuge, die über laut Kraftfahrgesetz seit 1. April 2017 vorgesehene Kennzeichentafeln mit grüner Schrift verfügen ("Elektroautos"), sind von der Pflicht zur Entrichtung der Parkgebühr für einen Zeitraum bis zur Höchstparkdauer in der jeweiligen Kurzparkzone befreit. An Stelle des Parkscheines ist eine Parkuhr oder ein gleichwertiges Hilfsmittel zum Nachweis der Ankunftszeit zu verwenden, widrigenfalls keine Befreiung vorliegt."

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.